

ZH_OBERGERICHT LE230028 vom 5. März 2024

ZH Obergericht, 2024-03-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE230028

FR: ZH_OBERGERICHT LE230028 du 5 mars 2024

IT: ZH_OBERGERICHT LE230028 del 5 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin ("Gesuchstellerin") und der Gesuchsgegner und Berufungsbeklagte ("Gesuchsgegner") sind verheiratet und haben zwei gemeinsame Kinder. Ihr Sohn, F._____, geboren am tt. September 2004,

- 6 - ist bereits volljährig. Ihre Tochter, E._____, geboren am tt.mm.2006, ist 17 Jahre alt (Urk. 3/4).

E. 1.1

Trifft die Berufungsinstanz einen neuen Entscheid, so entscheidet sie auch über die Prozesskosten des erstinstanzlichen Verfahrens (Art. 318 Abs. 3 ZPO). Die Prozesskosten beider Verfahren – des erstinstanzlichen Verfahrens und des Berufungsverfahrens – sind dabei grundsätzlich der gemäss Entscheid der Berufungsinstanz unterliegenden Partei aufzuerlegen. Hat gemäss Entscheid der Berufungsinstanz keine Partei vollständig obsiegt, werden die Prozesskosten beider Verfahren nach dem Ausgang des Verfahrens beziehungsweise nach dem Er-

- 20 - kenntnis der Berufungsinstanz verteilt (Art. 106 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 ZPO; ZK ZPO-Reetz/Hilber, Art. 318 N 59 m.w.H.).

E. 1.2

Die Vorinstanz setzte die Gerichtsgebühr auf Fr. 2'700.– fest und erwog, da keine Partei vollständig obsiegt habe und es sich um ein familienrechtliches Verfahren handle, erscheine angemessen, die Gerichtskosten den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen und keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Urk. 40 S. 28).

E. 1.3

Die von der Vorinstanz festgesetzte Höhe der Gerichtskosten blieb unangefochten, erweist sich als angemessen und ist demnach zu bestätigen. Die hälftige Teilung der Prozesskosten, welche die Vorinstanz gestützt auf Art. 107 Abs. 1 lit. c ZPO nach Ermessen vornahm (Urk. 40 S. 28), wurde von keiner Seite beanstandet und ist ebenfalls zu bestätigen. 2. Kosten- und Entschädigungsfolgen des Berufungsverfahrens

E. 1.4

Die Regelung der Wohnverhältnisse im Sinne von Art. 176 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB ist ein Ermessensentscheid, welcher sich in erster Linie an der Zweckmässigkeit orientiert, das heisst danach, welchem Ehegatten die eheliche Liegenschaft einen grösseren Nutzen bringt (BGer Urteil 5A_971/2017 vom 14. Juni 2018, E. 3.1). Bei der Beurteilung, welchem Ehegatten die eheliche Liegenschaft einen grösseren Nutzen bringt, sind in erster Linie folgende Kriterien zu berücksichtigen: Zum einen das Interesse der Kinder, in der

gewohnten und vertrauten Umgebung bleiben zu dürfen, was für eine Zuteilung an den Ehegatten spricht, unter dessen Obhut die Kinder gestellt werden, und die Erfahrungstatsache, dass der alleinstehende Ehegatte als Einzelperson rascher eine Wohnung findet als der andere Ehegatte mit den Kindern, sowie zum anderen Gründe beruflicher und gesundheitlicher Art, wenn ein Ehegatte in der ehelichen Liegenschaft seinen Beruf ausübt oder ein Geschäft betreibt oder, wenn die Wohnverhältnisse auf besondere gesundheitliche Bedürfnisse eines Familienmitglieds zugeschnitten sind. In zweiter Linie werden Affektionsinteressen berücksichtigt, wie beispielsweise die Beziehungsnähe zur ehelichen Liegenschaft, deren höherer zeitlicher Nutzungswert oder die Möglichkeit für einen Ehegatten, den Unterhalt persönlich zu besorgen (BGer 5A_766/2008 vom 4. Februar 2009, E. 3.2 f. m.w.H.; OGer ZH LE210024 vom 31.05.2022, E. E.4.1. S. 25 ff. m.w.H.; FamKomm Scheidung/Maier/Vetterli, Art. 176 ZGB N 17 m.H.a. BGE 114 II 13 E. 6; BSK ZPO-Maier/Schwander, Art. 176 N 7). Führt diese Interessenabwägung zu keinem eindeutigen Ergebnis, ist im Zweifel den Eigentums- oder anderen rechtlich geordneten Nutzungsverhältnissen Rechnung zu tragen, denen auch bei voraussehbarer längerer Aufhebung des gemeinsamen Haushalts ein zusätzliches Gewicht beigemessen wird. Erst wenn – nach der Prüfung all dieser Aspekte – unklar bleibt, wem die eheliche Liegenschaft den grösseren Nutzen bringt, ist zu prüfen, welchem Ehegatten ein Auszug eher zuzumuten ist (vgl. BGer Urteil 5A_971/2017 vom 14. Juni 2018, E. 3.1; BGE 120 II 1 E. 2c).

E. 1.5

Das vorinstanzliche Urteil prüft sämtliche möglichen Zuteilungskriterien, ohne dabei die höchstrichterlich vorgegebene Kaskade genügend zu beachten. Auch

- 13 - setzt sich das vorinstanzliche Urteil nicht mit sämtlichen relevanten Sachverhaltselementen auseinander. Die Kriterien sind deshalb nachfolgend erneut zu prüfen:

E. 1.6

Zum Interesse des Kindes, in der gewohnten und vertrauten Umgebung bleiben zu dürfen: Die Vorinstanz hielt diesbezüglich fest, die Tochter E._____ sei 16 Jahre alt, sie habe die Schule abgeschlossen und absolviere eine Lehre; damit werde sie durch einen Umzug nicht so stark betroffen wie ein grundschulpflichtiges Kind (Urk. 40 S. 14). Dass E._____ seit ihrer Geburt an muskulärer Hypotonie leidet und sie deshalb insbesondere in organisatorischen Belangen auf Unterstützung angewiesen ist, sowie diverse Therapien besucht – was die Gesuchstellerin vor Vorinstanz vortrug und was unbestritten blieb (Urk. 16 Rz. 3.6; vgl. Urk. 48 S. 5) – wurde im vorinstanzlichen Urteil nicht erwähnt (vgl. Urk. 39 S. 3). Auch die damals anstehende Lehrstellensuche im Sommer 2023 und die Tatsache, dass keinesfalls klar war, ob E._____ die Lehrstelle an ihrem Praktikumsort bekommen würde (Urk. 16 Rz. 3.12 f., Rz. 3.23; Urk. 20 S. 3) – was schliesslich nicht der Fall war (Urk. 48 S. 6) – sowie die unbestritten gebliebenen Ausführungen der Gesuchstellerin, dass E._____ deutlich mehr Unterstützung und zeitliche Präsenz als andere Jugendliche in ihrem Alter benötige (Urk. 16 Rz. 3.25; vgl. Urk. 18), liess die Vorinstanz unerwähnt. Sie führte diesbezüglich nur aus, E._____ absolviere eine Lehre beziehungsweise ein Praktikum in Zürich (Urk. 40 S. 11, S. 14 f.). Die durch die Trennung entstandene Belastung, die E._____ im Rahmen ihrer Anhörung gegenüber dem Gericht erwähnte (Urk. 20 S. 1, S. 3), würdigte die Vorinstanz ebenfalls nicht. Unerwähnt blieb im vorinstanzlichen Urteil weiter, dass der Gesuchsgegner sowohl in der persönlichen

Befragung als auch in der Gesuchsantwort angab, die Parteien hätten entschieden, dass die Kinder im Haus bleiben würden; sie hätten es gut im Haus, mit dem Garten und der Nachbarschaft; das wolle er mit den Kindern – er beantragte die Obhut über E._____ – behalten (Prot. I S. 9 f.; Urk. 18 S. 4). Auch der Wunsch der Tochter E._____, mit ihrem volljährigen Bruder, zu welchem sie ein extrem gutes Verhältnis habe, in der ehelichen Liegenschaft bleiben zu können (Urk. 20 S. 4), wurde im vorinstanzlichen Urteil einzig im Rahmen der Obhutsfrage und des Standpunkts der Gesuchstellerin zur Wohnungszuteilung wiedergegeben (Urk. 40 S. 9 f., S. 13), ohne diesen Wunsch zu würdigen (vgl. Urk. 39 S. 5). Stattdessen prüfte die Vorinstanz direkt die Auswirkungen eines Auszugs auf

- 14 - E._____ und damit die Zumutbarkeit (Urk. 40 S. 14), womit sie die Hierarchie der Zuteilungskriterien vermischte (vgl. vorne Erw. III.1.4; Urk. 39 S. 8) und diese darüber hinaus selektiv prüfte, indem insbesondere E._____'s Mitgliedschaft im Turnverein unerwähnt blieb (Urk. 20 S. 3; vgl. Urk. 40 S. 11). Die Obhut wurde der Gesuchstellerin zugeteilt und dies blieb unangefochten (Urk. 40 S. 28, Dispositiv-Ziffer 3; vorne Erw. II.1.4). Das Interesse von E._____ mit der obhutsberechtigten Gesuchstellerin in der ehelichen Liegenschaft zu bleiben, ist hoch zu gewichten. Dies umso mehr, als auch ihr volljähriger Bruder dort wohnt und sie aufgrund ihrer Situation (gesundheitliche Einschränkung durch muskuläre Hypotonie, erhöhte Unterstützungsbefähigung, Lehrstellensuche und damit verbundene Unsicherheit) auf Stabilität angewiesen ist. Dem Einwand des Gesuchsgegners, die Gesuchstellerin argumentiere grösstenteils orts- und nur teilweise auf die eheliche Liegenschaft bezogen (Urk. 48 S. 4), kann aufgrund des Ausgeführten nicht gefolgt werden. Da die Vorinstanz ihr Ermessen mit Bezug auf die aufgezeigten kinderbezogenen Kriterien unberücksichtigt liess, kommt den im Berufungsverfahren dazu vorgebrachten zulässigen echten Noven keine ausschlaggebende Bedeutung zu, weshalb darauf nicht im Detail einzugehen ist. Festzuhalten ist einzig, dass das Verlassen der gewohnten Umgebung für E._____ einschneidend und belastend war sowie sie dadurch stark betroffen wurde, was sich in den gesundheitspsychologischen Beratungen, die E._____ besucht, zeigt (Urk. 39 S. 3; Urk. 42/2; Urk. 48 S. 5).

E. 1.7

Zu den beruflichen Gründen: Diesbezüglich geht es um Interessen des Gesuchsgegners. Die Wohnsitzpflicht in D._____ für sein Gemeinderatsmandat ist unbestritten (Urk. 40 S. 15; Urk. 39 S. 6). Dass der Gesuchsgegner ortsgebunden ist, heisst aber nicht, dass er auch an die eheliche Liegenschaft gebunden ist (vgl. Urk. 39 S. 6). Dies machte er bei seiner persönlichen Befragung vor der Vorinstanz auch nicht geltend (Prot. I S. 9 f.). Allein die Tatsache, dass sein Geschäft für ...- import seinen Sitz an der Adresse der ehelichen Liegenschaft hat (Urk. 40 S. 15) und der Gesuchsgegner – wie er es selbst formuliert – damit zumindest in administrativer Hinsicht von zu Hause aus erwerbstätig ist (Urk. 48 S. 7), ändert daran nichts. Es blieb unbestritten, dass der Gesuchsgegner über ein Lager an der H._____-strasse in D._____ verfügt, wo er auch den Kühlanhänger und sein Fir-

- 15 - menfahrzeug abstellen kann und wo der Rampenverkauf stattfindet (Urk. 16 Rz. 5.7; Urk. 18 S. 3, S. 5; Urk. 39 S. 6; Urk. 48 S. 7). Schliesslich machte der Gesuchsgegner auch nicht geltend, wegen seines Teilzeitpensums bei der G._____ AG auf die eheliche Liegenschaft angewiesen zu sein (vgl. Urk. 18; Prot. I S. 9 f.; Urk. 48 S. 7). Eine massgeblich zu gewichtende Berufsausübung in der ehelichen Liegenschaft im Sinne der wiedergegebenen bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt damit nicht vor (vgl. vorne Erw. III.1.4).

E. 1.8

Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass es für den Gesuchsgegner möglich sein wird, eine alternative Wohnmöglichkeit in D._____ zu organisieren (hinten Erw. III.2.5).

E. 1.9

Es ist festzuhalten, dass vorliegend das Interesse des Kindes E._____, in der ehelichen Liegenschaft zu bleiben – was aufgrund der Obhutszuteilung an die Gesuchstellerin für eine Zusprechung an sie spricht –, die beruflichen Interessen des Gesuchsgegners überwiegt. Nur weil E._____ angab, dass sie mit der Gesuchstellerin ausziehen würde, wenn diese nicht im Haus bleibe (Urk. 20 S. 4), was schliesslich geschah, rechtfertigt sich keine Zuteilung der Liegenschaft an den Gesuchsgegner (vgl. Urk. 48 S. 6). Auf die erst in zweiter Linie zu berücksichtigenden Affektionsinteressen (Beziehungsnähe zur Liegenschaft, höherer zeitlicher Nutzungswert, Möglichkeit der persönlichen Besorgung des Unterhalts) sowie auf die Eigentumsverhältnisse und auf die Frage, wem ein Auszug eher zuzumuten ist, ist bei diesem Ergebnis nicht weiter einzugehen (vgl. dazu Urk. 39 S. 8-15; Urk. 40 S. 15 f.; Urk. 48 S. 8).

E. 1.10

Abzulehnen ist, dass aufgrund der seit des Auszugs vergangenen Zeit eine Zuteilung der ehelichen Liegenschaft an die Gesuchstellerin und ein damit verbundener erneuter Umzug von E._____ eine unnötige Belastung darstellt (Urk. 48 S. 6; Urk. 51 S. 4). Vielmehr erscheint im Gegenteil die Rückkehr in ihre vertraute Umgebung für E._____ ein wichtiger Schritt zu sein, um in der derzeitigen Phase ihrer Entwicklung wieder mehr Sicherheit und Stabilität zu erhalten.

E. 1.11

Die eheliche Liegenschaft an der C._____-strasse ... in D._____ ist damit für die Dauer des Getrenntlebens der Gesuchstellerin zuzuweisen. Der Gesuchsgeg-

- 16 - ner ist berechtigt, seine persönlichen Gegenstände mitzunehmen. Ihm ist eine angemessene Auszugsfrist anzusetzen. Es rechtfertigt sich aufgrund des besonderen Umstands, dass es um eine Umteilung der ehelichen Liegenschaft nach einem bereits erfolgten Auszug geht, die Auszugsfrist grosszügig zu bemessen und auf den nächsten ortsüblichen Kündigungstermin festzusetzen (vgl. FamKomm Scheidung/Maier/Vetterli, Art. 176 ZGB N 18; BSK ZGB I-Maier/Schwander, Art. 176 N 7). Der nächste ordentliche Kündigungstermin fällt auf Ende Juni 2024, womit der Gesuchsgegner zu verpflichten ist, die eheliche Liegenschaft spätestens per 30. Juni 2024 zu verlassen. 2. Eventualbegehren betreffend Ehegattenunterhalt

E. 2

Mit Eingabe vom 20. September 2022 ersuchte die Gesuchstellerin vor Vorinstanz um Anordnung von Eheschutzmassnahmen (Urk. 1). Nach durchgeführtem Verfahren erliess die Vorinstanz am 20. Januar 2023 das angefochtene Urteil (Urk. 37 = Urk. 40). Gegen dieses Urteil erhob die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 9. Juni 2023 rechtzeitig Berufung mit vorstehend wiedergegebenen Anträgen (Urk. 39 S. 2; Urk. 41; Urk. 42/1-12). Den ihr mit Verfügung vom 13. Juni 2023 auferlegten Kostenvorschuss von Fr. 3'000.– leistete die Gesuchstellerin fristgerecht (Urk. 43 f.). Mit Verfügung vom 8. September 2023 wurde Frist zur Berufungswort angesetzt (Urk. 47; vgl. Urk. 45 f.), die der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 20. September 2023 erstattete (Urk. 48). Nachdem der Gesuchstellerin am 27.

September 2023 Frist zur Stellungnahme zur Berufungsantwort und insbesondere zum Eventualantrag des Gesuchsgegners angesetzt worden war (Urk. 50), reichte die Gesuchstellerin mit Eingabe vom 9. Oktober 2023 ihre Stellungnahme samt Beilagen ein (Urk. 51; Urk. 52; Urk. 53/1-8). Diese wurde dem Gesuchsgegner am 20. Oktober 2023 zugestellt (Urk. 54). Weitere Eingaben erfolgten nicht.

E. 2.1

Im Rechtsmittelverfahren gelten dieselben Verteilungsgrundsätze wie vor erster Instanz (Art. 106 ff. ZPO). Das Berufungsverfahren beschränkt sich auf die Zuteilung der ehelichen Liegenschaft während des Getrenntlebens und auf eheliche Unterhaltsbeiträge.

E. 2.2

Die zweitinstanzliche Entscheidungsgebühr ist in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 sowie § 5 und § 6 Abs. 2 lit. b GebV OG auf Fr. 3'000.– festzusetzen und mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Vorschuss in der Höhe von Fr. 3'000.– zu verrechnen (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

E. 2.3

Mit Bezug auf die Zuteilung der ehelichen Liegenschaft – die hauptsächlichlicher Gegenstand des Berufungsverfahrens war – obsiegt die Gesuchstellerin; mit Bezug auf den ehelichen Unterhalt obsiegt der Gesuchsgegner zwar im Grundsatz, mit Bezug auf die Höhe aber nur teilweise, indem er vom verlangten Betrag von Fr. 1'944.– bloss Fr. 674.– zugesprochen erhält. Damit obsiegt die Gesuchstellerin im Berufungsverfahren zu einem grossen Teil und es erscheint gerechtfertigt, ihr einen Fünftel und dem Gesuchsgegner vier Fünftel der Gerichtskosten aufzuerlegen. Eine Parteientschädigung kann der nicht anwaltlich vertretenen Gesuchstel-

- 21 - lerin nicht gesprochen werden, da sie weder Auslagen geltend machte noch Umstände darlegte, welche die Zusprechung einer Umtriebsentschädigung rechtfertigen würden (vgl. Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO). Es wird beschlossen:

E. 2.4

Der vom Gesuchsgegner verlangte Unterhaltsbeitrag ergibt sich einzig aus dem auf ihn entfallenden Anteil am Gesamtüberschuss (Gesamteinkommen der Parteien und von E. _____ abzüglich des familienrechtlichen Existenzminimums), den er nicht mit seinem eigenen, nach Deckung seines familienrechtlichen Existenzminimums verbleibenden Freibetrag decken kann (Urk. 19/13; vgl. Urk. 19/12). Diesbezüglich ist festzuhalten, dass von einem solchen Überschuss grundsätzlich zunächst – zumindest rechnerisch – der dem volljährigen Sohn F. _____ bis zum Abschluss einer angemessenen Ausbildung (Art. 277 Abs. 2 ZGB) zustehende Unterhalt zu decken wäre und ein auf die übrigen Familienmitglieder aufzuteilender Überschuss erst dann entstehen kann, wenn die Verpflichtung zur Leistung von Volljährigenunterhalt erfüllt ist (BGE 147 III 265 E. 7.3). Ob dem vorinstanzlichen Vorgehen, F. _____ bei der Unterhaltsberechnung nicht zu berücksichtigen, gefolgt werden kann (vgl. Urk. 40 S. 6, S. 23 ff.; Urk. 16 Rz. 6.33 ff.), muss vorliegend nicht geklärt werden: F. _____ schliesst im Sommer 2024 seine Lehre als Polymechni-

- 18 - ker ab (Urk. 17/2). Dies fällt zeitlich zusammen mit dem Auszug des Gesuchsgegners aus der ehelichen Liegenschaft (vorne Erw. III.1.11). Damit erscheint angemessen, F. _____ für die Unterhaltsberechnung ausser Betracht zu lassen. Auch angemessen ist in

diesem Zusammenhang, die höheren Kosten für das von E. _____ absolvierte Schuljahr im Profil in I. _____ (Urk. 39 S. 9 f.) nicht zu berücksichtigen, da auch dieses im Sommer 2024 beendet sein wird.

E. 2.5

Die Erwägungen der Vorinstanz zum Einkommen und Bedarf werden von den Parteien im Rahmen der Berufung nicht gerügt. Auch wird nicht vorgebracht, dass sich seit dem erstinstanzlichen Verfahren in finanzieller Hinsicht etwas geändert hat, was ab Sommer 2024 massgeblich wäre. Damit bleibt es grundsätzlich bei der Unterhaltsberechnung der Vorinstanz (Urk. 40 S. 23). Anzupassen sind die Wohnkosten der Gesuchstellerin und von E. _____. Diese sind anstatt mit Fr. 2'500.– (Urk. 40 S. 23 f.), mit Fr. 1'737.– (Hypothekarzinsen Fr. 650.– plus Nebenkosten Fr. 1'087.–) zu berücksichtigen, wobei Fr. 580.– auf E. _____ und Fr. 1'157.– bei der Gesuchstellerin einzusetzen sind. Die Wohnkosten des Gesuchsgegners sind weiterhin mit Fr. 1'737.– zu berücksichtigen: Während des erstinstanzlichen Verfahrens belegte die Gesuchstellerin mit Wohnungsinseraten (Urk. 16 Rz. 6.18; Urk. 17/30), dass es verfügbare und preislich um Fr. 1'700.– liegende Mietwohnungen in D. _____ gibt, was nur unsubstantiiert bestritten wurde (Urk. 18 S. 5; Prot. I S. 4). Während des Berufungsverfahrens belegte die Gesuchstellerin, dass sie selbst innert kürzester Zeit für sich und E. _____ eine 4-Zimmer-Wohnung für Fr. 1'710.– (inkl. Nebenkosten, exkl. Parkplatz) in D. _____ fand (Urk. 42/7; Urk. 39 S. 6, S. 9, S. 12). Die beim Gesuchsgegner berücksichtigten Wohnkosten von Fr. 1'737.– für die eheliche Liegenschaft (Urk. 40 S. 23 f.) sind damit auch nach seinem Auszug – wie von der Gesuchstellerin beantragt (Urk. 39 S. 9) – als angemessene Wohnkosten zu berücksichtigen. Dies gilt unabhängig davon, ob der Gesuchsgegner die Wohnung der Gesuchstellerin übernehmen kann und will, oder ob er sich eine andere Wohnung sucht. Die von der Vorinstanz zugunsten der Gesuchstellerin und E. _____ berücksichtigten Fr. 2'500.– (Urk. 40 S. 23 f.), ändern daran nichts, hat die Gesuchstellerin doch einerseits bewiesen, dass sie effektiv günstiger eine Wohnung fand, und andererseits wäre für den Gesuchsgegner als Einzelperson – trotz Besuchen der Kinder – eine kleinere Wohnung angemessen. Dieser

- 19 - Betrag deckt sich zudem beinahe mit dem Betrag von Fr. 1'800.–, welchen der Gesuchsgegner der Gesuchstellerin bei einem Auszug anrechnen wollte und auch für sich selbst im Falle eines Auszugs beantragte (Urk. 18 S. 8; Urk. 19/12 f.).

E. 2.6

Der erweiterte familienrechtliche Bedarf der Gesuchstellerin beläuft sich damit auf Fr. 4'530.–, jener von E. _____ auf Fr. 1'766.– und jener des Gesuchsgegners auf Fr. 4'137.–, damit auf total Fr. 10'433.– (Urk. 40 S. 23 mit obigen Änderungen der Wohnkosten). Dispositiv-Ziffer 8, in welchem die finanziellen Verhältnisse der Parteien festgehalten wurden, ist entsprechend anzupassen (vgl. dazu vorne Erw. II.1.4). Dem steht ein Gesamteinkommen von Fr. 15'026.– (Einkommen Gesuchstellerin Fr. 9'188.–, Einkommen Gesuchsgegner Fr. 5'300.– [vgl. vorne Erw. II.1.5], Einkommen E. _____ Fr. 538.–) gegenüber (Urk. 40 S. 23). Der Gesamtüberschuss beläuft sich auf Fr. 4'593.–. E. _____ kommt davon ein Fünftel (Fr. 919.–), der Gesuchstellerin und dem Gesuchsgegner kommen je zwei Fünftel (Fr. 1'837.–) zu (vgl. BGE 147 III 265 E. 7.3). Dem Gesuchsgegner verbleibt mit seinem Einkommen nach Deckung seines Bedarfs ein Betrag von Fr. 1'163.– (Fr. 5'300.– ./ Fr. 4'137.–). Damit kann er einen Teil seines

Überschussanteils selbst beisteuern: Im Umfang von Fr. 674.– (Fr. 1'163.– ./ Fr. 1'837.–) hat er dagegen Anspruch auf ehelichen Unterhalt. Dieser Unterhaltsbeitrag ist ab dem Auszug des Gesuchsgegners aus der ehelichen Liegenschaft und für die weitere Dauer des Getrenntlebens geschuldet. Für eine Befristung besteht kein Anlass (vgl. Urk. 16 Rz. 6.34 sowie vorne Erw. II.1.5). IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Kosten- und Entschädigungsfolgen des erstinstanzlichen Verfahrens

E. 3

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-38). Das Verfahren ist spruchreif.
II. Prozessuales 1. Vorbemerkungen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.